

Verordnung der Gemeinde Halstenbek über das Abbrennen von offenen Feuern im Freien

Aufgrund des § 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.2009 (GVBl. 2009,2) zuletzt geändert am 04.04.2013 wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Abbrennen von offenen Feuern im Freien auf dem Gebiet der Gemeinde Halstenbek zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Ein Feuer im Freien liegt vor, wenn in Gärten oder anderen privaten oder öffentlichen Freiflächen pflanzliche Gartenabfälle verbrannt, Lagerfeuer angezündet oder Brauchtumsfeuer (Oster- / Maifeuer) sowie sonstige Feuer abgebrannt werden.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Das Abbrennen eines offenen Feuers ist der Gemeinde Halstenbek mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 1. Ort und Zeitpunkt des geplanten Verbrennungsvorganges,
 2. Art und Menge des Brennmaterials,
 3. Name und Anschrift des Veranstalters,
 4. Name und Anschrift einer während des Verbrennungsvorganges ständig erreichbaren verantwortlichen volljährigen Person.
- (2) Von der Anzeigepflicht ausgenommen ist das Verbrennen von Holzscheiten und Brennmaterial in hierfür geeigneten und bestimmten Vorrichtungen. Dazu gehören
 1. Außenkamine,
 2. Feuerkörbe und -schalen in handelsüblichen Größen,
 3. Feuertonnen mit einem Fassungsvermögen von maximal 200 Litern und
 4. rundum eingefasste Feuerstellen mit einem maximalen Durchmesser von einem Meter (Lagerfeuer).

§ 4 Ausnahmeregelungen

Die Gemeinde Halstenbek ist berechtigt, im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen, wenn ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt.

§ 5 Art und Umfang einzuhaltender Sicherheitsvorkehrungen

- (1) Ein offenes Feuer im Freien darf nur dann entzündet werden, wenn hierdurch Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind.

- (2) Zum Schutz vor Kleinlebewesen ist das Brennmaterial erst am Tage des Verbrennens aufzuschichten oder vor dem Abbrennen noch einmal umzuschichten.
- (3) Als Brennmaterial dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden.
- (4) Die Feuerstelle muss entsprechend der Größe des Feuers und unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten eine ausreichende Distanz zu Gebäuden haben. Ein Mindestabstand von 20 Metern ist jedoch, unabhängig von der Größe des Feuers, einzuhalten.
- (5) Im Umkreis von 150 Metern zu Reetdachhäusern darf kein offenes Feuer entzündet werden.
- (6) Zum Entzünden eines Feuers im Freien dürfen keine brandbeschleunigenden Stoffe wie Benzin oder Spiritus etc. verwendet werden.
- (7) Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- (8) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind ausreichende und geeignete Löschmittel vorzuhalten.
- (9) Das Feuer muss ständig unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer beauftragten, volljährigen Person stehen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (10) Weitergehenden Anordnungen oder Aufforderungen zum Ablöschen eines Feuers im Freien durch die Ordnungsbehörde oder der Polizei ist Folge zu leisten.

§ 6 Sonstige Vorschriften und Regelungen

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 5 dieser Verordnung aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen verstößt oder ein Feuer im Freien entgegen § 3 Absatz 1 der Gemeinde Halstenbek nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602) in der zur Zeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halstenbek, den 25.01.2018

gez. Claudius von Rüden
Der Bürgermeister